

Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte

Vom Grossen Rat erlassen am 2. Oktober 2000

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Der Kanton versichert die vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte sowie ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes nach dieser Verordnung.</p>
Beiträge	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Versicherten leisten einen Jahresbeitrag von 8 Prozent, der Kanton einen Jahresbeitrag von 12 Prozent des versicherten Gehalts.</p> <p>² Das versicherte Gehalt entspricht 60 Prozent des Grundgehalts.</p>
Einkauf von Versicherungs-jahren	<p>Art. 3</p> <p>Die Versicherten können Versicherungsjahre einkaufen. Die Einkaufssummen werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt.</p>
Altersleistungen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Altersrente beträgt für jedes anrechenbare Versicherungsjahr 3 Prozent des letzten versicherten Gehalts, im Maximum 75 Prozent.</p> <p>² Der Bezug einer Altersrente ist bei einer Amtsaufgabe nach dem erfüllten 60. Altersjahr möglich. Tritt ein Mitglied vor dem erfüllten 65. Altersjahr in den Ruhestand, wird die Rente für jeden vorverschobenen Monat zwischen dem</p> <p>64. und 65. Altersjahr um 0,2 Prozent, dem</p> <p>63. und 64. Altersjahr um 0,3 Prozent, dem</p> <p>62. und 63. Altersjahr um 0,4 Prozent, dem</p> <p>61. und 62. Altersjahr um 0,5 Prozent, und dem</p> <p>60. und 61. Altersjahr um 0,6 Prozent gekürzt.</p> <p>³ Altersrentnerinnen und Altersrentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das aktive Personal ausgerichteten Kinderzulage.</p>

Art. 5

¹ Die volle Invalidenrente entspricht der anwartschaftlichen Altersrente berechnet auf Ende des Monats, in dem das Mitglied sein 65. Altersjahr erfüllt. Invalidenleistungen

² Bei Teilinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad bemessen.

³ Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das aktive Personal ausgerichteten Kinderzulage.

Art. 6

¹ Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent der laufenden Rente oder 60 Prozent der anwartschaftlichen Invalidenrente. Hinterlassenenleistungen

² Die Waisenrente entspricht 20 Prozent der Ehegattenrente.

³ Die Leistungen an Hinterbliebene dürfen insgesamt zusammen 60 Prozent des Bruttogehaltes nicht übersteigen.

Art. 7

¹ Wer aus dem Amt austritt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Austrittsleistung

² Die Austrittsleistung entspricht dem versicherungstechnischen Deckungskapital, mindestens aber den mit 5 Prozent aufgezinnten Einkaufssummen und Beiträgen des Mitgliedes und des Kantons.

Art. 8

Wenn die angesammelten individuellen Sparkapitalien zur Finanzierung der Leistungen nicht ausreichen, übernimmt der Kanton deren Finanzierung. Finanzierung zu Lasten der Staatsrechnung

Art. 9

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden, insbesondere über die Anspruchsberechtigung für den Bezug von Versicherungsleistungen, Beginn und Ende von Rentenbezügen, die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen sowie die Teuerungsanpassung der Renten. Übrige Bestimmungen

Art. 10

Die Verwaltung der Kasse besorgt die Kantonale Pensionskasse Graubünden. Verwaltung

Art. 11Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Versicherung für die Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts und Verwaltungsgerichts vom 30. November 1993 aufgehoben.

Art. 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.